

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 3. APRIL 1950

NUMMER 28

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

B. Finanzministerium.

RdErl. 30. 3. 1950, Jahresabschluß 1949. S. 301.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

B. Finanzministerium

Jahresabschluß 1949

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 3. 1950 —
Nr. I F Tgb. Nr. 5071

- a) Landeshaushalt
- b) Auftragshaushalte I und II.

I. Abschlußtage.

1. Es haben abzuschließen:

- a) die Amtskassen einschl. der mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Amtskassen am 20. April 1950,
- b) die Oberkassen am 10. Mai 1950.

2. Die Kassen haben Annahmeanordnungen bis zum 10. Tage, Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen bis zum 5. Tage vor dem Abschluß anzunehmen. Anordnungen für den Hochbauverrechnungshaushalt müssen, sofern eine Erstattung durch eine andere Kasse zu erfolgen hat, spätestens am 10. April bei der Kasse eingehen.

3. Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 54 RKO. nur die auf das ablaufende Rechnungsjahr lautenden Kassenanweisungen durch rote Unterstreichung zu kennzeichnen sind.

4. Stichtag für alle auf den Bund übergehenden Aufgaben ist der 1. April 1950. Maßgebend für den Übergang ist das Kassenprinzip. Danach sind alle vor dem 1. April 1950 angenommenen und geleisteten Beträge als Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben des Landes und die nach dem 31. März 1950 angenommenen und geleisteten Beträge als Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben des Bundes nachzuweisen. Die für die Überleitung der wichtigsten Aufgaben inzwischen ergangenen Sonderbestimmungen sind zu beachten.

II. Haushaltsreste.

1. Die im Rechnungsjahr 1948 örtlich gebildeten Haushaltsreste waren auf die zugehörigen Fonds des Rechnungsjahres 1949 zu übernehmen und sind entsprechend nachzuweisen. Alle übrigen Haushaltsreste aus dem Vorjahr sind bei der Landeshauptkasse vorgetragen.

2. In der Rechnung der Unterhaushaltspläne, in denen eine Kasse allein beteiligt ist, sowie bei sonstigen Fonds, die der alleinigen Bewirtschaftung einer nachgeordneten Dienststelle unterliegen, dürfen nicht verwendete Haushaltsmittel bei den einmaligen Ausgaben und den durch Haushaltsvermerk ausdrücklich als übertragbar bezeichneten fortdauernden Ausgabemitteln nur nachgewiesen werden, soweit die ersparten Mittel für den bezeichneten Zweck noch tatsächlich benötigt werden. Die bewirtschaftenden Stellen erteilen den Kassen entsprechende Weisungen.

3. Die Bildung der übrigen Haushaltsreste bei den übertragbaren Fonds erfolgt durch die Fachminister zentral bei der Landeshauptkasse, die mit entsprechender Weisung zu versehen ist. Die Herren Minister bitte ich, mir die Haushaltsausgabereiste ihres Einzelplanes bei den einmaligen Haushaltsausgaben und den im Haushaltsplan ausdrücklich als übertragbar bezeichneten Fonds sobald wie möglich, spätestens bis zum 5. Juni 1950, mitzuteilen, damit ich meine Abschlußdispositionen treffen und entscheiden kann, inwieweit eine Belassung von Ausgabereisten haushaltsrechtlich und haushaltswirtschaftlich zugestanden werden kann. Diese Mitteilung bitte ich gemäß Muster 7 RWB (Anlage) zu machen. Besondere Sorgfalt bitte ich der Begründung der Notwendigkeit der Resteübertragung zu schenken und deshalb Spalte 6 des Musters vollständig und erschöpfend auszufüllen.

4. Die in das Rechnungsjahr 1950 übertragenen Ausgabereiste dürfen nach § 30 (2) RHO nur mit meiner Zustimmung verausgabt werden. Diese Zustimmung wird erteilt werden, sobald der Gesamtabchluß vorliegt.

5. Soweit die Herren Fachminister die Bildung von Haushaltsausgabereisten nach § 9 (2) des Haushaltsgesetzes 1949 im Einzelfall für dringend erforderlich halten, bitte ich, mir einen begründeten Antrag vorzulegen. Ich mache darauf aufmerksam, daß ein derartiger Antrag nur dann gestellt werden darf, wenn die Übertragung zur Deckung von im Rechnungsjahr 1949 ausgesprochenen Ausgabeverpflichtungen erforderlich ist.

6. Bei denjenigen Fonds, die ab 1. April 1950 auf den Bund übergehen, dürfen Haushaltsausgabereiste nicht gebildet werden.

7. Bei den in den Einzelplänen ausgebrachten Titeln, die ihre Mittel an den Verrechnungshaushalt erstatten, sowie bei den Verrechnungshaushalten selbst dürfen Haushaltsausgabereiste nicht gebildet werden.

III. Beiträge zur Haushaltsrechnung.

1. Die bewirtschaftenden Dienststellen haben sich zum Jahresabschluß mit ihren Kassen in enger Verbindung zu halten und zu ihrem Teil mitzuwirken, daß der Abschluß rechtzeitig und ordnungsmäßig gefertigt werden kann. Die Kassen haben sofort nach dem Abschluß der bewirtschaftenden Dienststelle eine Abschrift der Rechnungsnachweisung vorzulegen. Diese ist die Grundlage zum Beitrag zur Haushaltsrechnung.

2. Die Beiträge zur Haushaltsrechnung und die hierzu erforderlichen Anlagen (§ 71 RWB) sind bis zum 1. Juni 1950 dem Fachminister vorzulegen. Die Herren Minister werden gebeten, mir zum 1. Juli 1950 das Ergebnis der Wirtschaftsführung ihres Verwaltungsbereichs auf Grund des Titelbuchs als Beitrag zur Haushaltsrechnung mitzuteilen (§ 69 RWB). Diesem Beitrag bitte ich das Ergebnis der im § 71 RWB näher bezeichneten, ihnen übersandten Anlagen zur Haushaltsrechnung beizufügen.

IV. Berichtigungen nach dem Jahresabschluß.

Wenn sich nach dem Abschluß Anlaß zu Berichtigungen findet, so ist die übergeordnete Kasse, solange deren Bücher noch offen sind, durch die Dienststelle, der sie angehört, anzuweisen, in ihren Büchern die Richtigstellung vorzunehmen. Anweisungen an die Landeshauptkasse gibt hierbei der zuständige Minister. Ein Doppel der Berichtigungsanordnung ist als Rechnungsbeleg der Kasse zu übersenden, bei der die Berichtigung erforderlich geworden war. Nach ihrem Kassenabschluß darf keine Kasse Änderungen in ihren Büchern mehr vornehmen.

V. Hochbauverrechnungshaushalt.

1. Die Hochbauämter haben dafür Sorge zu tragen, daß die Ausgaben des Hochbauverrechnungshaushalts aus den zuständigen Titeln der Einzelpläne des Landeshaushalts rechtzeitig erstattet und die Einnahmen aus den Altbaustoffen den zuständigen Titeln zugeführt werden. Hierbei müssen die bei den Erstattungstiteln der Einzelpläne in Ausgabe gebuchten Beträge mit den in Verrechnungshaushalt gebuchten Bauausgaben übereinstimmen. Ausgaben, die auf die Titel 15a und 15b entfallen, dürfen nicht zusammenfassend bei Tit. 15 verbucht werden. Die bei den Erstattungstiteln gebuchten Ausgaben sind zu vereinnahmen:

a) in Höhe der für die betreffende Baumaßnahme ggf. angefallenen und im Verrechnungshaushalt vereinnahmten Erlöse aus Altbaustoffen im Landeshaushalt bei Tit. 2 des Kapitels des betr. Verwaltungszweiges und

b) in Höhe des verbleibenden Betrages im Verrechnungshaushalt unter Titel 1.

Die erforderlichen Buchausgleiche sind in der Weise vorzunehmen, daß die Kasse, die den Hochbauverrechnungshaushalt führt, der erstattungspflichtigen Kasse eine Kassenquittung und gegebenenfalls über angefallene Verkaufserlöse einen Lieferzettel, worin die Ursprungstitel genau zu bezeichnen sind, unmittelbar übersendet. Die erstattende Kasse veranlaßt allein den Buchausgleich. Die empfangende Kasse darf die bei ihr erforderliche Durchbuchung sofort ausführen. Sie hat dann darauf zu achten, daß der später eingehende Buchausgleich nicht nochmals durchgebucht wird.

Die Kassenaufsichtsbeamten haben ihr besonderes Augenmerk auf die ordnungsmäßige Durchführung der Erstattungen zu richten.

VI. Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen.

1. Jede rechnungslegende Kasse hat für jeden nach § 10 der RRO gebildeten Teil des Titelbuches eine Rechnungsnachweisung gemäß § 24 der RRO aufzustellen. Soweit über den Haushaltsansatz hinausgehende Unterteilungen gefordert sind, sind die entsprechenden Summen in Spalte 6 der Rechnungsnachweisung im einzelnen anzugeben. Sollte in dem verwendeten Vordruck die Spalte 6 „Einzelbetrag“ nicht vorgesehen sein, sind die Einzelbeträge in Spalte 7 anzugeben und darunter die Summe zu bilden.

2. In den Rechnungsnachweisungen über die Unterhaushalte sind abweichend von § 10 der RRO alle Einnahmen und Ausgaben zusammenfassend nachzuweisen und, soweit eine Kasse allein hieran beteiligt ist, in allen Spalten aufzurechnen. Es bleibt zu beachten, daß die Summen

der Abschnitte a), b), c) sowie die Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind. Das Mehr und Weniger ist nicht zu saldieren. Ferner dürfen darin keinerlei sonstige Rechnungsergebnisse, die außerhalb des eigentlichen Unterhaushaltsplanes liegen, nachgewiesen werden. Hinsichtlich der Forstverwaltung hat jede Forstkasse eine Rechnungsnachweisung aufzustellen.

3. Über den Hochbauverrechnungshaushalt sind gesonderte Rechnungsnachweisungen nach A-B-Arbeiten und C-Arbeiten unter genauer Angabe des Ursprungstitels und in der Reihenfolge des Haushaltsplanes aufzustellen. Bei den Einnahmen sind die Erstattungen bei Titel 1 und die Verkaufserlöse aus Altbaustoffen bei Tit. 2 summarisch auszuweisen.

4. Eine Oberrechnung gem. § 101 der RRO ist nur dann von den Kassen aufzustellen, wenn Abschlußergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen und hierbei besondere Rechnungsnachweisungen aufzustellen sind. Auf Muster 5 der RRO wird verwiesen.

5. Die Amtskassen haben die Rechnungsnachweisungen an ihre Oberkassen bis zum 5. Mai 1950, die Oberkassen ihre Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen zusammen mit den Rechnungsnachweisungen der nachgeordneten Kassen spätestens bis zum 25. Mai 1950 an die Landeshauptkasse weiterzuleiten. Die Rechnungsnachweisungen bzw. Oberrechnungen für solche Unterhaushaltspläne, die bei einer Kasse liegen, sind in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

VII. Sonstiges.

1. Der Kassenaufsichtsbeamte hat die Jahresabschlußarbeiten ständig zu überwachen und dafür zu sorgen, daß das Personal der Kasse ausreicht, sie rechtzeitig durchzuführen. Er hat in Verbindung mit den Verwaltungsdienststellen die Aufräumung der Verwahrungen und Vorschüsse zu betreiben. Ich weise darauf hin, daß es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Jahres zu übernehmen.

2. Jede Kasse hat ungeachtet der besonderen Nachweisungen über Verwahrungen und Vorschüsse, die zu jeder Rechnungsnachweisung aufzustellen und zur Prüfung durch den Landesrechnungshof erst mit der Rechnung vorzulegen sind, mir über die Landeshauptkasse eine Gesamtnachweisung aller bemerkenswerten Verwahrungen und Vorschüsse mit der Richtigkeitsbescheinigung des Kassenaufsichtsbeamten vorzulegen. Fehlanzeige ist erforderlich. Als bemerkenswert gilt jeder Betrag, der im Einzelfall 1000 DM überschreitet. Gehaltsvorschüsse sowie Möbelsvorschüsse sind in jedem Falle unter Angabe der Anzahl der Empfänger je in einer Summe anzugeben. Dazu gehören auch die am Jahresschluß verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse des Besatzungshaushalts aus der Zeit vor dem 1. April 1950.

3. Die Rechnungsnachweisungen sowie die Oberrechnungen sind durch einen Rechnungsbeamten festzustellen.

4. Die Vordrucke für die Rechnungsnachweisungen können bei der Regierung in Hannover bezogen werden. Rechtzeitige Anmeldung des Bedarfs ist erforderlich.

5. Über die Aufstellung und Einreichung der Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen des Auftragshaushalts Teil I (Besatzungskosten) ergeht demnächst weitere Weisung.

— MBl. NW. 1950 S. 301.